

# ZIMMEREI

- MEISTERBETRIEB -

## Sven F. KRÖGER

HOLZIMPORTE HOLZHANDEL

Sven F. Kröger \* Rethenerstraße 1 \* 30982 Pattensen

---

Region Hannover  
Fachbereich Bauen / Bauaufsicht  
Höltstraße 17  
30171 Hannover

Planung u. Ausführung moderner

Holzbaukonstruktionen

Innenraumausbauten

Altbausanierungen

+49 172 987 6969

sven-fk@arcor.de

Koldingen den 04.07.2023

Antwort auf Ihr Schreiben vom 22.06.23

Ihre Zeichen : 63.03 BWZ 11 01331-2023

Sehr geehrte Frau Zöllner,

mit einigem Erstaunen habe ich Ihr Schreiben vom 22.06.2023 an Herrn Machens gelesen und komme zu dem Schluss, dass nicht Sie, sondern die genannte Ansprechpartnerin Frau Gieseler den Inhalt erdacht und formuliert hat. Gleichfalls haben Sie es jedoch unterzeichnet und deshalb wende ich mich an Sie. Ferner habe ich noch andere Gründe, Ihre beider Persönlichkeiten von einander zu trennen, die sich am Ende dieses Schreibens erschließen.

Nun zum Thema.

In den ersten fünf Absätzen des Schreibens wird in Abrede gestellt, dass die Notwendigkeit besteht, befestigte Flächen für die jeweiligen (von mir dokumentierten) Aktivitäten vorzuhalten.

Es wird beschrieben, dass Matten ausgelegt werden könnten, um das Einsinken von Fahrzeugen auf nicht befahrbarem Untergrund zu gewährleisten.

Besonders infam erachte ich die Tatsache, dass die Feuerwehr im Bedarfsfall solche Matten verwenden soll. Sicher ist es richtig, dass zu Übungszwecken diese zum Einsatz kommen könnten. Aber was ist, wenn der Wald brennt und der historischen Wassermühle die Vernichtung droht.

Dann sollen erst mal Matten ausgelegt werden?

Immerhin wird mir in dem Schreiben lobenswertes Verhalten gegenüber der Feuerwehr attestiert.

Allerdings versehen mit den Attributen: Ausnahme, nicht notwendig, um die Feuerwehr einsatzfähig zu halten.

Mittlerweile ist es mir schon egal, wie der diesbezügliche Sachverhalt von der Region bewertet wird und Herr Machens würde mir gegenüber im persönlichen Gespräch sagen:

„Ein totes Pferd will ich nicht reiten“.

Im sechsten Absatz des Schreibens wird erfreulicher Weise eingeräumt, dass es schon immer eine Wendeschleife und Rangierflächen für den Verkehr auf dem Gelände gegeben hat. Diese belege ich außerdem nachstehend auch noch einmal mit Photographieren aus dem Jahr 1908.

# ZIMMEREI

- MEISTERBETRIEB -

## Sven F. KRÖGER

Rethenerstraße 1

30982 Pattensen

Koldingen den 03.07.2023

Antwort auf Ihr Schreiben vom 22.06.23

Ihre Zeichen : 63.03 BWZ 11 01331-2023



Der Einwand, dass „nicht wenige Quadratmeter“ in der Mitte der ehemaligen Wendeschleife überpflastert Wären, ist so schwammig und unzutreffend, dass ich behaupten kann, dass es nur sehr wenige Quadratmeter sind, die überpflastert wurden.

Die exakten Zahlen habe ich in der Vergangenheit mit dem Dokument Pflasterpläne bereits bereit gestellt. Gerne kann diese Ermittlung in Frage gestellt werden, aber dann müsste natürlich regionsseitig eine entsprechende Berechnung, bzw. Beweisführung vorgelegt werden.

Dazu wurde die genannte Ansprechpartnerin vermutlich gar nicht ausgebildet.

Um es zu präzisieren:

Es handelt sich um 219,77 m<sup>2</sup> Pflasterfläche, bei einer Flurstück-Größe von 5.379 m<sup>2</sup>.

Es handel sich demnach um 4,08% der Fläche.

Das ist so verschwindend gering, das von sehr wenigen Quadratmetern die Rede sein muss.

Oder wie in dem vorliegenden Jargon, von einer „klitzekleinen Fläche“.

Nun zu der regionsseitig weiter geplanten Vorgehensweise.

Thematisiert wird hier zunächst ein Schild. (Werbeschild) Sehr richtig bemerkt, hängt das Schild direkt an der Straße. Das impliziert, dass es sich nicht im Außenbereich befindet, sondern an seiner Grenze.

Ferner handelt es sich nicht um ein Werbeschild, sondern es gibt den Hinweis, wo ich zu finden und wie ich zu erreichen bin. Mittlerweile wurde ich, nicht zuletzt durch die jüngsten Begebenheiten, zu einer Person des öffentlichen Interesses.

Werbung habe ich durch meine Leistungen hier vor Ort nicht mehr nötig.

Im folgenden des Schreibens werden Dinge wie: Nutzungsuntersagung mit Zwangsgeldandrohung und Versiegelung, erfolgter Siegelbruch, notwendige neue Versiegelung der gepflasterten Fläche mit Absperrband und Siegelmarken dokumentiert.

Wenn die Region die Meinung vertritt, dass diese Dinge erforderlich sind, obwohl die Stadt Pattensen bereits beschlossen hat, eine Satzung zu erstellen, die alle derzeitigen Vorwürfe an meine Person obsolet werden lassen, dann steht die Frage im Raum, warum diese Ansicht vertreten wird.

Nach Aktenlage wurde am 02.09.22 die Nutzung der gepflasterten Fläche untersagt. Es wurde ein Zwangsgeld bei Zuwiderhandlung der Verfügung angedroht und eine Versiegelung angekündigt.

Die sofortige Vollziehung wurde ,angeordnet. Es ging kein schriftlicher Widerspruch ein. Das stimmt!

Jetzt kommt der Satz der eindrücklich beweist, dass Frau Gieseler die Urheberin der gesamten Textur ist. „Am 26.09.22 erst konnte mit Hilfe der Polizei die gepflasterte Fläche mit Flutterband abgesperrt werden und Siegelmarken angebracht werden.“ (Das musste ich „erst“ zweimal lesen um es zu begreifen).

Den Grund für den Polizei-Einsatz hat die Region zu vertreten.

Mir wurde kein Dokument vorgelegt, dass es rechtfertigen würde, dass jemand mein Gelände mit Absperrband und Siegelmarken versieht. Ferner konnten oder wollten die entsprechenden Personen sich nicht ausweisen.

Keine Legitimation, kein Einschreiben, nicht mal ne Mail war mir im Vorfeld zugegangen. Daraufhin habe ich die sogenannten Bau-Kontrolleure nachdrücklich ersucht das Gelände zu verlassen.

Lautstark haben sich die Bau-Kontrolleure beschwert und angedroht mit der Polizei wieder zu kommen. Das hatte keine einschüchternde Wirkung auf mich, aber es brachte zumindest die Erkenntnis, dass sich die Regions-Mitarbeiter besser auf ihre Einsätze vorbereiten sollten.

Die Behauptung das am 20.03.23 bei der Besprechung in der Höltystraße 17 in dem Beisein von Frau Zöllner, (Team Chefin) Frau Drese, Frau Gieseler sowie meinem Rechtsbeistand Herrn Machens und meiner Frau erörtert wurde, dass das Absperrband und die Siegelmarken durch mangelhafte Montage entfernt ist, ist richtig.

Die Behauptung, dass ich als Ersatz Holzbarrieren aufgestellt habe, ist zunächst unwahr.

Zu dieser Zeit war das noch nicht der Fall und es kann hierdurch keine regionsseitige Akzeptanz abgeleitet werden.

Ferner wird in dem Zusammenhang erläutert, dass die Kapazitäten der Polizei (Namentlich Herr Lars Jordan Polizei Hauptkommissar) geschont werden sollten.

Wie vorstehend beschrieben, sollte die Region darauf achten, solche Einsätze überflüssig zu machen.

Bei dem Ortstermin am 03.05.2023 waren die vom mir geschaffenen Barrieren vorhanden und an der richtigen Stelle. Beim dem abendlichen Überfall am 19.05.23 um 19:00Uhr von Frau Drese (der keinem Ortstermin gleichkommt) waren die Barrieren zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten temporär verschoben. Näheres hatte ich bereits in meinem Schreiben vom 22.05.2023 „Sachstandsbericht“ geschildert. Unter der Rufnummer auf dem Hinweisschild hätte Frau Drese ihren Besuch, mit der Bitte um ein persönliches Gespräch, ankündigen können. Dieses tat sie aber nicht. Das erfüllt den Tatbestand des Hausfriedensbruch.

Diese und auch andere bisher entstanden Unannehmlichkeiten wie z.B. Verleumdung, Bedrohung, unangemessene Einzelfallentscheidungen, nicht Einhaltung der Gefahrenabwehr wider bessern Wissens, Amtsmissbrauch in Verbindung mit persönlichem Interesse etc., werde ich der Staatsanwaltschaft

# ZIMMEREI

- MEISTERBETRIEB -

## Sven F. KRÖGER

Rethenerstraße 1

30982 Pattensen

Koldingen den 03.07.2023

Antwort auf Ihr Schreiben vom 22.06.23

Ihre Zeichen : 63.03 BWZ 11 01331-2023

Hannover zur Verfolgung beibringen.

Ich klage Sie an, nicht im öffentlichen Interesse zu handeln!

Ich klage Sie an, ihr Amt aus persönlichem Interesse zu missbrauchen!

Ich klage Sie an, notwendige Gefahrenabwehr zu ignorieren!

Ich klage Sie an, Berichte zu verfälschen und damit meine Person zu verleumden!

Ich klage Sie an, mich und meine Familie zu bedrohen, indem uns außerordentlich aufsuchen und  
Sanktionsmaßnahmen in Aussicht stellen!

Ich klage Sie an, mir mutwillig einen Teil meiner Existenzgrundlage zu nehmen!

Ich klage Sie an, meine geistige und damit auch körperliche Verfassung zu malträtieren!

Zurück zu dem überstellten Pamphlet vom 22.06.2023 „Ansprechpartnerin Frau Gieseler.“

Die Region „Frau Gieseler“ möchte gerne „auf Grund meines im Vorfeld falsch geschilderten Verhaltens“ die Anwesenheit von Herrn Machens und ggf. Polizeischutz bei der Reaktivierung des Absperrbandes in Anspruch nehmen.

Kein Problem. Aber dann muss die Region Hannover auch die entsprechenden Kosten übernehmen.

Ich klage Sie an, meine Person mit übler Nachrede zu versehen!

In den folgenden Absätzen wird erneut Zwangsgeld angedroht und festgestellt, dass der Vorgang an das Team 63.02, Sachbearbeitung für Ordnungswidrigkeiten, weitergeleitet wird.

Ferner wird eine lächerlich kurze Frist zur Abgabe des Widerspruchs gegen die Stilllegungsverfügung bzw. Gelegenheit zur Rücknahme genannt.

Aber in diesem Absatz verrät sich auch Frau Giesler als Urheberin des vorliegenden Schreibens.

Sie schreibt, „Das Schreiben Ihres Mandanten vom 29.08.22 wertete ich als Antrag nach § 80 (4) VwGO.

Diesen lehnte ich mit Schreiben vom 02.09.22 ab.“ Frau Gieseler war diejenige, die das Schreiben vom 02.09.22 verfasst und unterschrieben hat.

Sehr geehrte Frau Zöllner, es ist sicher richtig und lobenswert, sich schützend vor seine Untergebenen zu stellen. Aber es ist verwerflich, zuzulassen, dass sich die Untergebenen hinter einem verstecken können.

Mein Schreiben vom 22.05.23 „Sachstands Bericht“ hatte zur Folge, das sich Frau Drese mit einer Dienstaufsichts-Beschwerde auseinandersetzen muss. Nun wird es wieder eine Dienstaufsichts-Beschwerde geben. Sicher ist, dass Frau Gieseler mit einer solchen Beschwerde zu rechnen hat.

Sie behauptet, die Garage auf dem Grundstück würde nicht als solche genutzt und ich hätte das bestätigt.

Beides ist unwahr. In der Garage befindet sich ein Motorrad, Fahrräder, ein Aufsitzmäher, Sommer und Winterreifen, etwas Benzin und Dieselkraftstoff, sowie andere Dinge, die üblicher Weise

# ZIMMEREI

- MEISTERBETRIEB -

## Sven F. KRÖGER

Rethenerstraße 1

30982 Pattensen

Koldingen den 03.07.2023

Antwort auf Ihr Schreiben vom 22.06.23

Ihre Zeichen : 63.03 BWZ 11 01331-2023

in einer Garage zu finden sind. Auf die seinerzeitige Frage der Frau Gieseler, was sich in der Garage befindet, habe ich gar nicht geantwortet, weil mich die Arroganz der Dame sprachlos machte.

Frau Gieseler **vermutet**, dass die Garage als Lager genutzt wird. Sie schreibt:“

Hier könnte ich jederzeit eine Nutzungsuntersagung aussprechen, da hierfür die formelle Illegalität ausreicht. Ich behalte mir dies vor.

Das zeigt unmissverständlich, dass Frau Gieseler nur zu gern bereit ist, auf Grund Ihrer falschen Vermutungen meine Handlungsfähigkeit einzuschränken und damit mein Wohlbefinden zu beeinträchtigen.

Ferner möchte Frau Gieseler, dass ich die Bemühungen auf mich nehme, den Gastank zu versetzen.

Sie weiß ganz sicher, dass dieses mit erheblichem Aufwand verbunden ist und freut sich, hierdurch Ihren Geltungsdrang befriedigen zu können.

Was Frau Gieseler offensichtlich nicht weiß, ist die Tatsache das ein Gastank mit einem Sicherheitsabstand von fünf Metern zu Holz- und Fachwerkhäusern zu stehen hat.

Ferner wäre auch noch der Aspekt der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Schon am 22.05.23 hatte ich Ihnen geschrieben, mit welchen Unzulänglichkeiten Frau Gieseler aufwartet. Ferner hatte ich darum gebeten, mit sofortiger Wirkung dafür zu sorgen, mir das zeitraubende Verfassen von Schriftwechseln und andere Unannehmlichkeiten erspart bleibt.

Andernfalls würde ich mich zunächst an den Regions-Präsidenten wenden und im Nachgang die Sache öffentlich machen. Im Grunde sind wir jetzt an diesem Punkt angekommen.

Zunächst fordere ich Sie auf, Frau Giesler unverzüglich von ihren, meine Belange betreffenden, Aufgaben zu entbinden.

Bitte betrachten Sie diese Aufforderung als Dienstaufsichts-Beschwerde gegen Frau Gieseler.

Sollte ich keine gleich lautende Mitteilung in nächster Zeit von Ihnen erhalten, oder weiter drangsaliert werden, werde ich wie vorstehend genannt handeln. Des weitern werde ich die Staatsanwaltschaft Hannover hinsichtlich meiner vorstehenden Klagen kontaktieren.

Mit freundlichem Gruß

*Sven F. Kröger*